Nr. IV/5–173–Ach–Gauk 1/79

Betreff: **Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes –BayNatSchG–; Ausweisung eines Naturdenkmales in der Gemeinde Gaukönigshofen (Gemarkung des Ortsteiles Acholshausen), Landkreis Würzburg**

Verordnung

über die Ausweisung eines Naturdenkmales in der Gemeinde Gaukönigshofen (Ortsteil Acholshausen), Landkreis Würzburg

Aufgrund von Art. 9, 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Art. 63 Abs. 2 Bayerisches Jagdgesetz vom 13. Okt. 1978 (GVBl. S. 678) erläßt das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 20. Juni 1978 Nr. 820–8631.00–16/76 genehmigte

Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Die nachstehend bezeichnete Fläche in der Gemarkung Acholshausen (Ortsteil der Gemeinde Gaukönigshofen) wird als Naturdenkmal geschützt. Das Gebiet „Auf der Burg" umfaßt die Grundstücke Fl. Nrn. 887, 888, 889 und 890. Die Gesamtfläche beträgt 1,282 ha.

(2) Lage und Grenzen des Naturdenkmales sind in einer Karte M – 1 : 25.000 und in einer Flurkarte M – 1 : 1.000 und M – 1 : 5.000 orange eingetragen, die beim Landratsamt Würzburg als Unterer Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde und bei der Gemeinde Gaukönigshofen.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Zweck des unter § 1 näher beschriebenen Naturdenkmales ist es, das Gebiet „Auf der Burg" wegen seiner geschichtlichen, volks- und heimatkundlichen und ökologischen Bedeutung im öffentlichen Interesse zu schützen und zu unterhalten.

§ 3

(1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, das in § 1 dieser Verordnung bezeichnete Naturdenkmal ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Es ist daher im Schutzgebiet vor allem verboten:

a) das Gelände innerhalb des geschützten Bereichs in Bodengestalt oder Bestand zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, den Boden umzubrechen oder zu düngen (mit Ausnahme der vorhandenen Ackerfläche auf der Flurkarte M 1:1.000 mit brauner Farbe gekennzeichnet, Teilstück der Fl.–Nr. 889),

b) Gehölz, Baumgruppen, Bäume und Hecken oder sonstige für das Landschaftsbild wichtige Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen,

c) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,

d) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder lästige Insekten,

e) Planzen oder Tiere einzubringen,

f) eine andere als die nach § 4 Abs. 2 b dieser Anordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,

g) das geschützte Gelände zu verunreinigen, insbesondere dort Abfälle aller Art wegzuwerfen, abzulagern oder zu verbrennen (z. B. auch die Ablagerung von Feldsteinen),

h) Wege zu verändern oder neue anzulegen,

i) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Wegebezeichnung dienen,

j) Bauwerke aller Art, auch soweit sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind, Zäune und Einfriedungen aller Art und Drahtleitungen zu errichten,

k) zu reiten.

(2) Zum Schutze des in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung aufgeführten Naturdenkmales ist es verboten, ohne vorherige Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde in anderer als in Abs. 1 bezeichneter Weise das Naturdenkmal zu schädigen, zu stören, zu gefährden oder in seinem Aussehen zu beeinträchtigen, insbesondere innerhalb der geschützten Fläche Fahrzeuge aller Art abzustellen, zu zelten, zu lagern, Feuer anzumachen oder zu unterhalten, Verkaufsbuden oder Tische und Bänke aufzustellen, Motore laufen zu lassen, zu lärmen mit Hilfe von Geräten Schallzeichen zu geben, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder ähnliche die Ruhe störende Verrichtungen vorzunehmen.

(3) Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall weitere Verbote, Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen anordnen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind

(1) Erhaltungs-, Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an dem Naturdenkmal im gesetzlich zulässigen Umfange.

(2) a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,

b) die wirtschaftliche Nutzung in dem bisherigen Umfange unter Beibehaltung der bisherigen Wirtschaftsform auf dem Flurstück 889 (es setzt sich zusammen aus reinem Ackerland –Dreifelderwirtschaft–, auf der Flurkarte M 1 : 1.000 mit brauner Farbe gekennzeichnet, und einem Wiesenstück mit grüner Farbe gekennzeichnet, und Ödland mit Steinriegeln, mit gelber Farbe gekennzeichnet).

§ 5

(1) Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung können nur für Maßnahmen erteilt werden, die vom Erhaltungszustand des Naturdenkmales her geboten sind. Sie können unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

(2) Von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern oder

b) die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmales vereinbar ist.

(3) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(4) Zuständig zur Entscheidung über die Genehmigung oder die Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde, soweit für die Befreiung nicht nach Art. 49 Abs. 3 S. 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist. Vor Entscheidung über die Genehmigung ist der Naturschutzbeirat zu hören. Die Erteilung einer Befreiung bedarf der Zustimmung des Naturschutzbeirates.

§ 6

Erhebliche Schäden und Mängel an dem in § 1 der Verordnung bezeichneten Naturdenkmal sind von den Eigentümern bzw. Besitzern unverzüglich dem Landratsamt Würzburg als unterer Naturschutzbehörde anzuzeigen (Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG). Die Anzeige kann gem. Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

§ 7

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 u. 2 der Verordnung das unter Schutz gestellte Naturdenkmal entfernt, zerstört oder verändert.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Auflagen nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Verordnung nicht nachkommt.

(4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 der Verordnung eine dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

(5) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nach § 5 Abs. 1 der Verordnung, unter denen Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung erteilt werden, nicht erfüllt.

§ 8

Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die bei ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpakkungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Würzburg in Kraft.

Nr. III/1–414–L

Betreff: **Landesplan für Altenhilfe;**
Förderung der Verbesserung von Altenheimen, Altenwohnheimen und Altenpflegeheimen

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung fördert ab dem Haushaltsjahr 1979 die Verbesserung von Altenheimen, Altenwohnheimen und Altenpflegeheimen.

Die Richtlinien mit Anlagen werden im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung (AMBl) Nr. 8/1979 veröffentlicht.

Nr. IV/5–641–Zw 9/75

Betreff: **Vollzug der Wassergesetze;**
Einleiten von Abwasser in den Welzbach durch die Gemeinde Altertheim (früher Zweckverband Welzbach)

Die Gemeinde Altertheim (früher Zweckverband Abwasserbeseitigung Welzbach mit den Verbandsgemeinden Oberaltertheim, Unteraltertheim und Steinbach) beantragte beim Landratsamt Würzburg die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten des in einer Kläranlage mechanisch–biologisch behandelten Abwassers sowie des bei Regenwasser über 3 Beckenüberläufe abgeworfenen, unbehandelten Mischwassers in den Welzbach.

Diese Tatbestände stellen Benutzungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (Einleiten in oberirdische Gewässer) dar und bedürfen der behördlichen Erlaubnis gemäß § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes i.V.m. Art. 16 des Bayerischen Wassergesetzes.

Es wird darauf hingewiesen, daß

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, zwei Wochen beim Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Zimmer 216/ II. Stock, ausliegen;
2. Einwendungen gegen das Unternehmen beim Landratsamt Würzburg zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind;
3. Betroffene nach Fristablauf nur solche Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzungen geltend machen können, die sie nicht voraussehen konnten (§ 10 Abs. 2 WHG) und
4. vertragliche Ansprüche durch die Erlaubnis nicht ausgeschlossen werden (§ 11 Abs. 2 WHG).

Az. II/2–941–107

Betreff: **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Roßbrunn – Uettingen für das Haushaltsjahr 1979**

Aufgrund Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. 7. 1966 (GVBl S. 218) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25. 1. 1952 (BayBS I S. 461) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Roßbrunn – Uettingen folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1979 beschlossen. Diese wird hiermit gem. Art. 65 Abs. 4 GO und Art. 25 Abs. 1 KommZG bekanntgemacht.

I.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Roßbrunn – Uettingen
(Landkreis Würzburg)
für das Haushaltsjahr 1979

Auf Grund der §§ der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1979 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 72.000,– DM
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben 2.915.000,– DM
festgesetzt.

Gemeinde Gaukönigshofen
LANDKREIS WÜRZBURG

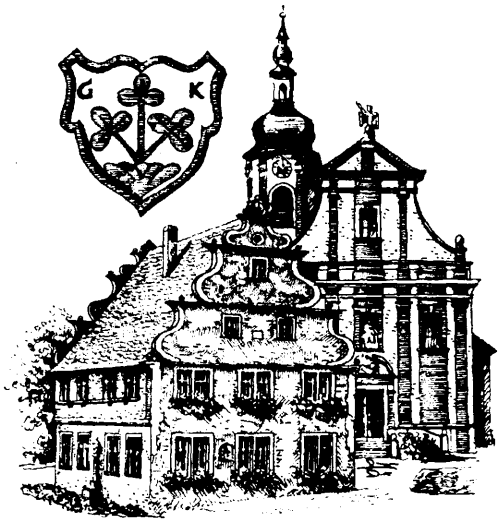

Gemeinde, Hauptstraße 16, 97253 Gaukönigshofen

Landratsamt Würzburg
Unt. Naturschutzbehörde
Zu Hd. Frau Breicher
Zeppelinstr. 15

97070 Würzburg

Landratsamt Würzburg
Dienststelle Ochsenfurt
Eing. 17. April 2000

Telefon (09 337) 9719-0; Telefax (09 337) 9719-99
Internet: http:/www.gaukoenigshofen.de
e-mail: gemeinde.gaukoenigshofen@t-online.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
	I/1-Le/Ro	9719-77	10.04.2000

Fliehburg Acholshausen

Sehr geehrte Frau Breicher,

wie telefonisch mit Ihnen besprochen, erhalten Sie beiliegend den Schriftverkehr, die o. g. Fliehburg Acholshausen betreffend.

Wie bereits mitgeteilt, war die Gemarkungszugehörigkeit schon immer auf Gaukönigshofen eingetragen. Dies wurde uns auch vom Vermessungsamt, Herrn Roth, bestätigt (bereits Urerhebung im 18. Jhd.).

Offensichtlich ist die Ausweisung im Amtblatt Nr. 11/79 auf einen Eintragungsfehler zurückzuführen. Dies wurde jedoch umgehend mit Schreiben vom 21. Mai 1979 (siehe Anlage) von uns korrigiert.

Für erforderliche Rückfragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Gaukönigshofen

Paul Lehrieder
1. Bürgermeister